

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
47. Jahrgang	Salzgitter, 10. November 2020	Nummer 30

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
90	2. Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ auf dem Gebiet der Stadt Salzburg	235

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

90

2. Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

1. Für die nachfolgend benannten Orte wird für den Fall des Erreichens der 7-Tage-Inzidenz von 35 oder höher das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen beziehungsweise für den Fall des Erreichens des Wertes von 50 oder höher angeordnet:
 - a) Im Innenstadtbereich von Lebenstedt von **Montag bis Samstag zwischen 09:00 Uhr und 19:30 Uhr** die Straßen:
 - Chemnitzer Straße inklusive Verbindungswege zur Marienbruchstraße
 - Fischzug
 - In den Blumentriften
 - Bocholter Straße
 - Creteilpassage
 - Östlicher Bereich der Albert-Schweitzer-Straße von Chemnitzer-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße
 - Nördlicher Bereich der Konrad-Adenauer-Straße von Willy-Brandt-Straße bis Fischzug sowie Fußgängerüberweg über die Konrad-Adenauer-Straße in Verlängerung des Fischzuges inklusive Verbindungsweg bis zur Bahn-Service-Station
 - Westlicher Bereich der Albert-Schweitzer-Straße im Bereich des Haupteingangs des BraWo Carree Shopping Centers sowie Fußgängerüberweg über die Albert-Schweitzer-Straße westlich der Einmündung Willy-Brandt-Straße
 - Berliner Straße von Marienbruchstraße bis Chemnitzer Straße sowie östlicher Bereich zwischen Chemnitzer Straße und Konrad-Adenauer-Straße inklusive Parkplatz (Berliner Platz) und Fußgängerüberweg über die Konrad-Adenauer-Straße östlich der Einmündung Berliner Straße
 - Fußgängerüberweg über die Zufahrtsstraße zu dem südlich der Konrad-Adenauer-Straße gelegenen Parkplatz
 - Fußweg entlang des Gebäudes mit den Hausnummern Konrad-Adenauer-Straße 12-18

Beträgt die 7-Tage-Inzidenz 100 oder höher gilt die Verpflichtung darüber hinaus auch auf folgenden Straßen:

- Westlicher Bereich der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Chemnitzer-Straße und Joachim-Campe-Straße inklusive Rathausvorplatz und Fußgängerüberweg über die Joachim-Campe-Straße in Höhe der Einmündung in die Albert-Schweitzer-Straße sowie Fußgängerüberweg über die Albert-Schweitzer-Straße südlich der Einmündung Joachim-Campe-Straße
 - Westlicher Bereich der Albert-Schweitzer-Straße zwischen BraWo Carree Shopping Center und Willy-Brandt-Straße
 - Südlicher Bereich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Willy-Brandt-Straße und Berliner Straße inklusive des gesamten Bereiches bis zu den Bahngleisen sowie den Parkflächen und Verbindungswegen
 - Nördlicher Bereich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Fischzug und Berliner Straße
- b) Im Innenstadtbereich von Bad von **Montag bis Freitag zwischen 09:00 Uhr und 18:30 Uhr** sowie am **Samstag zwischen 09:00 Uhr und 14:00 Uhr** die Straßen:

- Bohlweg
- Liebenhaller Straße
- Marktplatz
- Marktstraße
- Klesmerplatz inklusive östliche Abzweigung Wall
- Klesmerstraße
- Vorsalzer Straße
- Passage
- Petershagener Straße zwischen Passage und Bahnhofsplatz inklusive Unterführung unter die Bahngleise
- Bahnhofsplatz
- Beide Einkaufsstrassen des Schützenplatzes im Bereich der Fußgängerzone sowie Überweg zur Vorsalzer Straße
- Durchgang Breslauer Straße zum Einkaufszentrum „Am Pfingstanger“

Beträgt die 7-Tage-Inzidenz 100 oder höher gilt die Verpflichtung darüber hinaus auch auf folgenden Straßen:

- Kaiserstraße zwischen Am Pfingstanger und Bohlweg
- Gutenbergstraße
- Wall
- Wallgraben
- Altstadtweg
- Kuhstraße
- Kirchplatz
- Petershagener Straße zwischen Klesmerstraße und Passage inklusive der Parkflächen westlich des Bahnhofs und der Bereich bis zu den Bahngleisen

- Schützenplatz
 - Bereich der Einkaufsmärkte des Einkaufszentrums „Am Pflingstanger“
 - Bereich der Einkaufsmärkte nördlich begrenzt durch die Straße An der Erzbahn, östlich begrenzt durch die Breslauer Straße sowie südlich begrenzt durch die Bahngleise
- c) In Fredenberg von **Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr** sowie am **Samstag zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr** der Bereich des Einkaufszentrums und Einkaufsmarktes zwischen den Straßen Gausstraße, Hüttenring, Einsteinstraße und Kurt- Schumacher-Ring
- d) auf allen Plätzen im Stadtgebiet, auf denen die Wochenmärkte stattfinden, jeweils für die Dauer ihrer Durchführung. Dies sind die Märkte
- in Lebenstedt in der Chemnitzer Straße
 - in Lebenstedt Am Schölkegraben
 - in Lebenstedt (Fredenberg) in der Gausstraße
 - in Bad auf dem Marktplatz

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (gelb markiert sowie rot umrandet).

2. Ausgenommen von der Empfehlung beziehungsweise der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Ziffer 1. sind die Bereiche bestuhelter Außengastronomie. Dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem Gastronomiebetriebe aufgrund der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) für den Publikumsverkehr geschlossen sind (vgl. aktuell § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020).
3. Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, sind die in § 3 Absatz 6 Corona-Verordnung genannten Personengruppen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage der Bekanntmachung bis auf weiteres.
5. Die Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter vom 26.10.2020 wird aufgehoben.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und somit auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 IfSG zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1. getroffene Festlegung ist § 3 Absatz 2 Satz 5, § 18 Niedersächsische Corona-Verordnung. Danach hat die Stadt Salzgitter festzulegen, in welchen Gebieten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll beziehungsweise muss, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle beziehungsweise 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen gibt auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/> bekannt, wie hoch die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet von Salzgitter ist. Da die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet von Salzgitter seit kurzer Zeit deutlich über dem Wert von 100 liegt, werden mit dieser Allgemeinverfügung die Gebiete in den Innenstadtbereichen von Lebenstedt und Bad, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, für den Fall des Überschreitens des Wertes von 100 noch einmal vergrößert.

Um die Zunahme der Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. So können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, kann so verringert werden.

Die dringende Empfehlung beziehungsweise Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den in Ziffer 1. genannten Bereichen betrifft alle Personen in den umfassten Straßen beziehungsweise Plätzen. Bei diesen stärker frequentierten Orten können die Mindestabstände von 1,5 Metern nicht immer sicher eingehalten werden. Dies stellt einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung, zumal die Infektionsketten im Stadtgebiet von Salzgitter zu einem großen Teil nicht mehr nachvollzogen werden können. In den Innenstadtbereichen von Lebenstedt und Bad, aber auch im Bereich des Einkaufsmarktes und des Einkaufszentrums Fredenberg, treffen Passanten, beschäftigte Personen, Pendler sowie Schülerinnen und Schüler vermehrt aufeinander, sodass zu den in Ziffer 1. festgelegten Zeiten

ein höheres Personenaufkommen herrscht. Auch auf den in Salzgitter stattfindenden Wochenmärkten treffen regelmäßig viele Personen auf engem Raum aufeinander.

Die dringende Empfehlung beziehungsweise Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist deshalb erforderlich, um das Verbreitungsrisiko in den in Ziffer 1. genannten Bereichen zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Person auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und das auf Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der darüber hinaus auch nur von kurzer Dauer ist. Je nachdem ob die 7-Tage-Inzidenz unter beziehungsweise über dem Wert von 100 liegt, sind die in den Karten festgelegten Bereiche dabei kleiner beziehungsweise größer begrenzt, sodass nur in den Gebieten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, in denen auch eine infektionsschutzrechtliche Notwendigkeit besteht. In diesem Zusammenhang ist auch entscheidend, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut ist. Zudem ist die Maskenpflicht nur auf bestimmte Zeiten an bestimmten Tagen begrenzt, in denen in den in Ziffer 1. genannten Gebieten ein vermehrtes Personenaufkommen herrscht.

Die Allgemeinverfügung kann nicht befristet werden, da objektiv nicht absehbar ist, wie sich das Infektionsgeschehen in Zukunft entwickeln wird.

Die städtische Allgemeinverfügung vom 26.10.2020 war aufzuheben, da die Örtlichkeiten, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss, mit dieser Allgemeinverfügung neu gefasst werden.

Hinweis:

Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

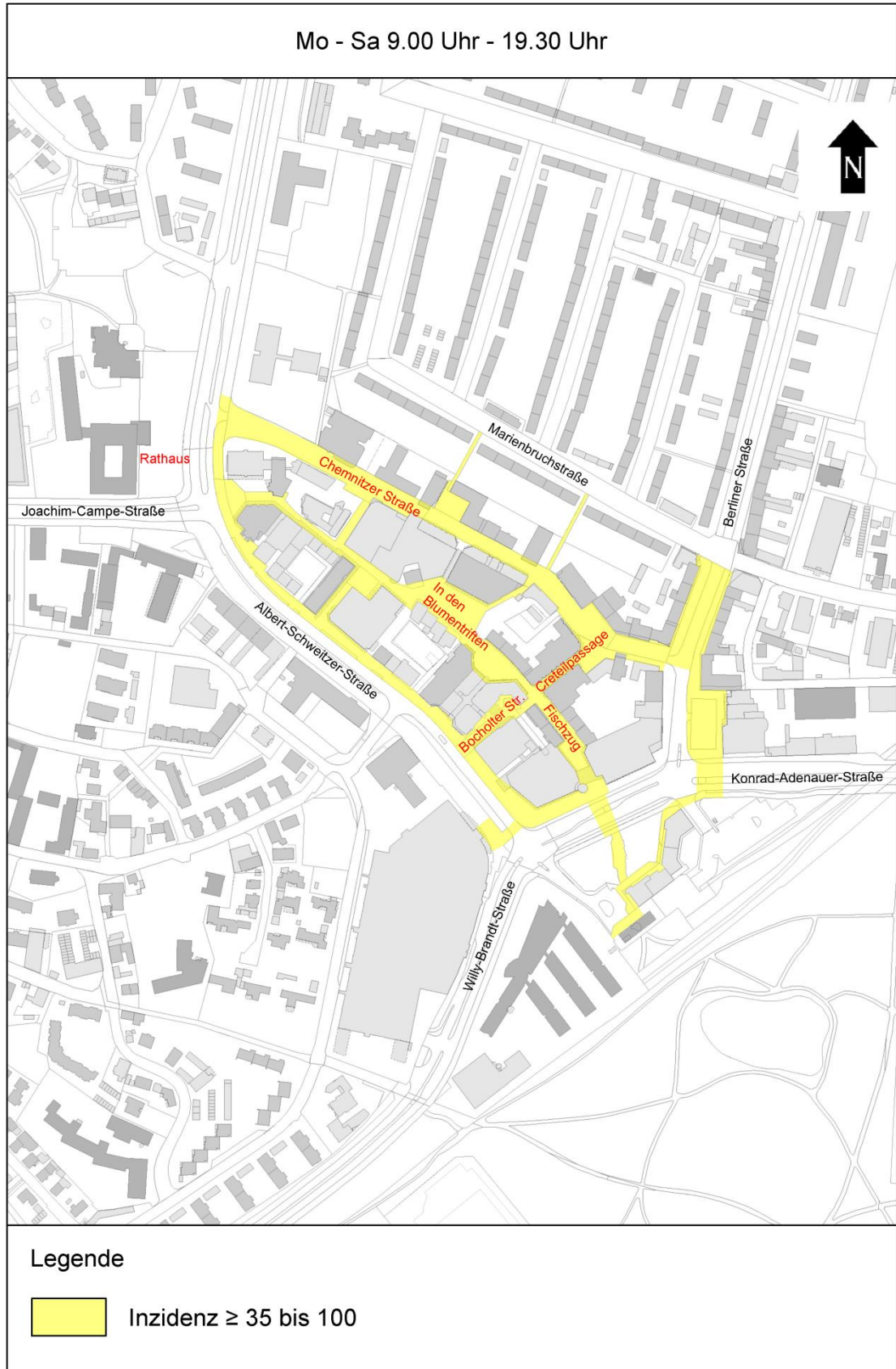
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

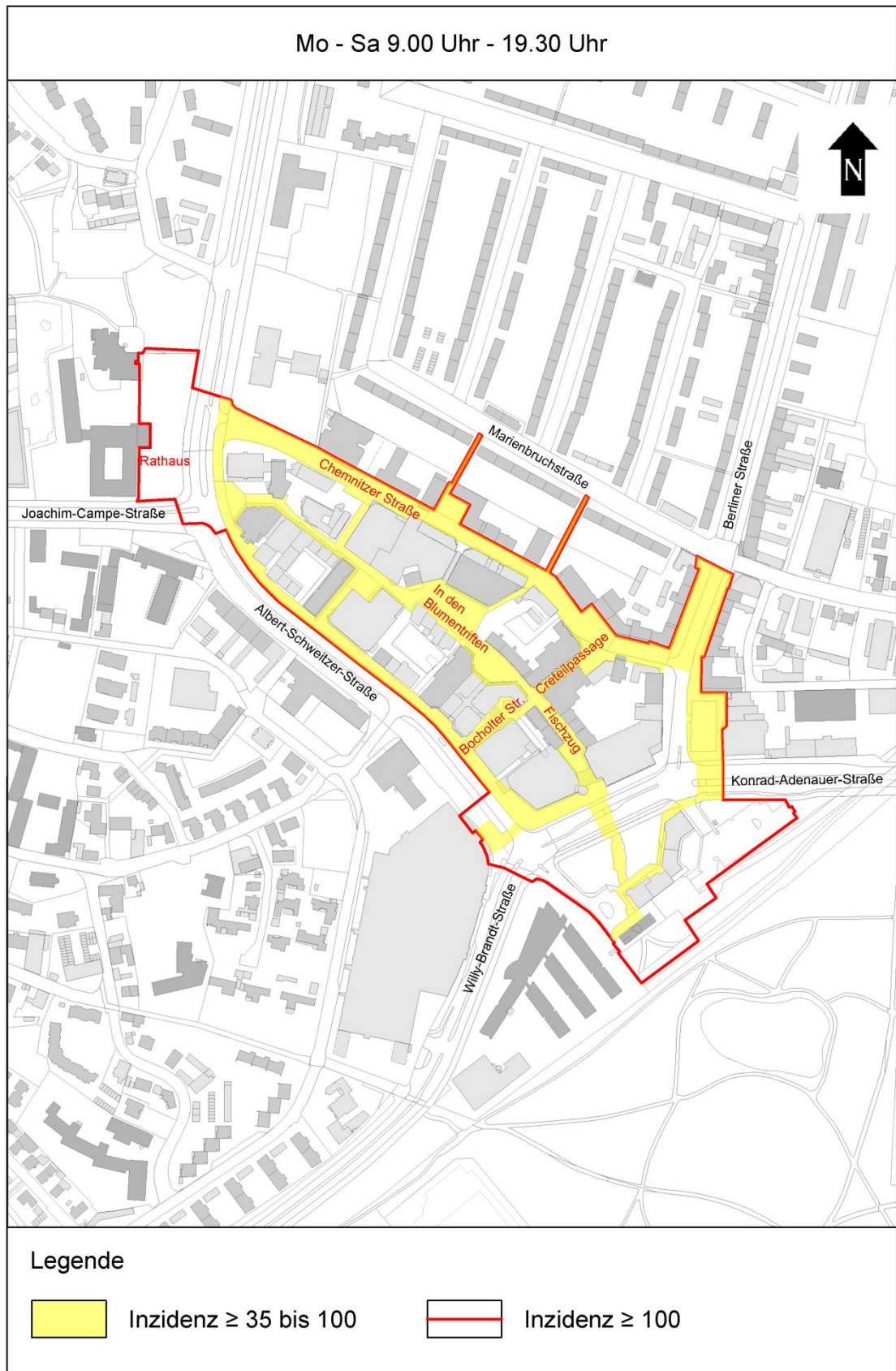
Salzgitter, den 10. November 2020

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

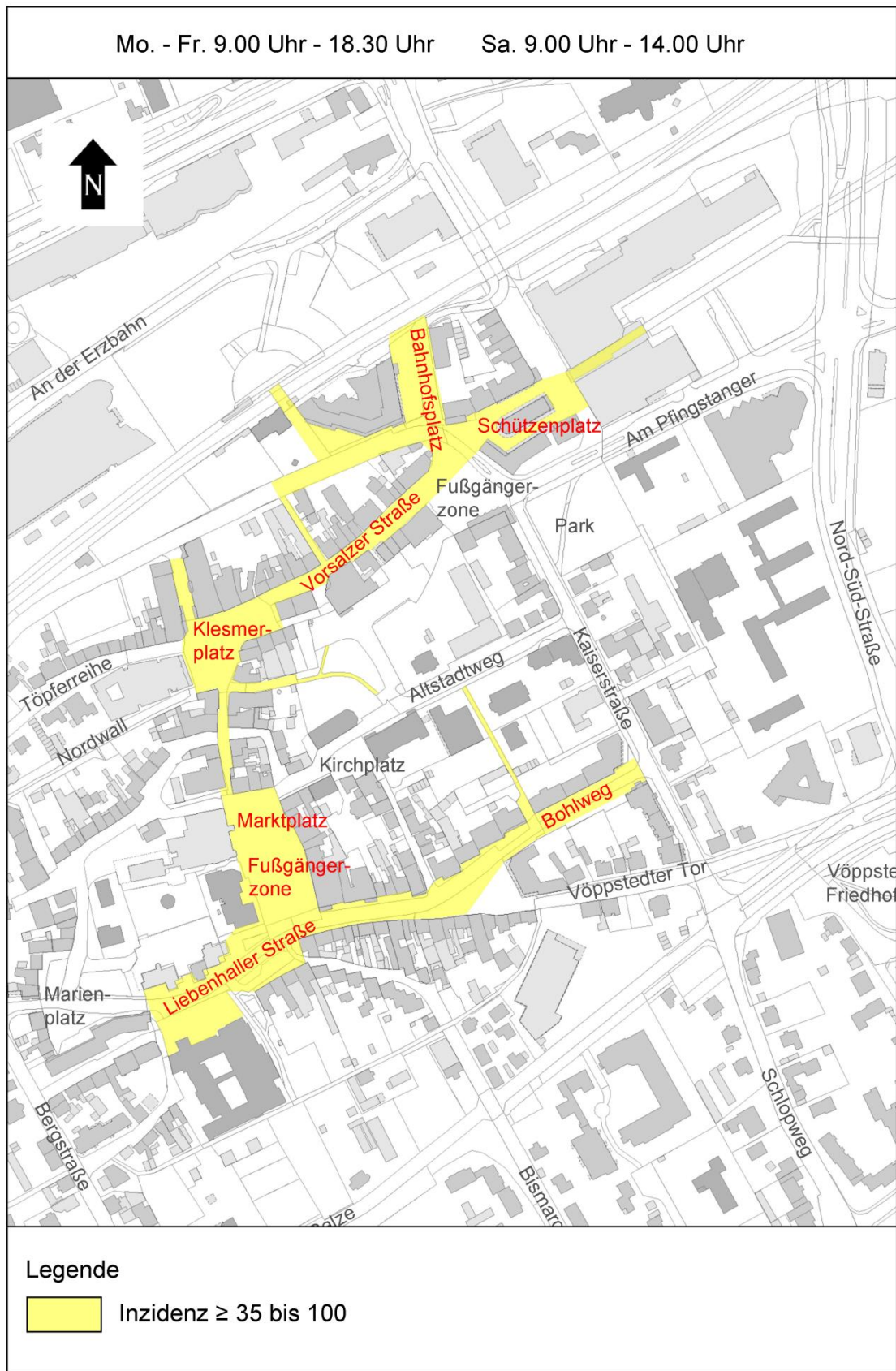
Innenstadt Salzgitter-Lebenstedt



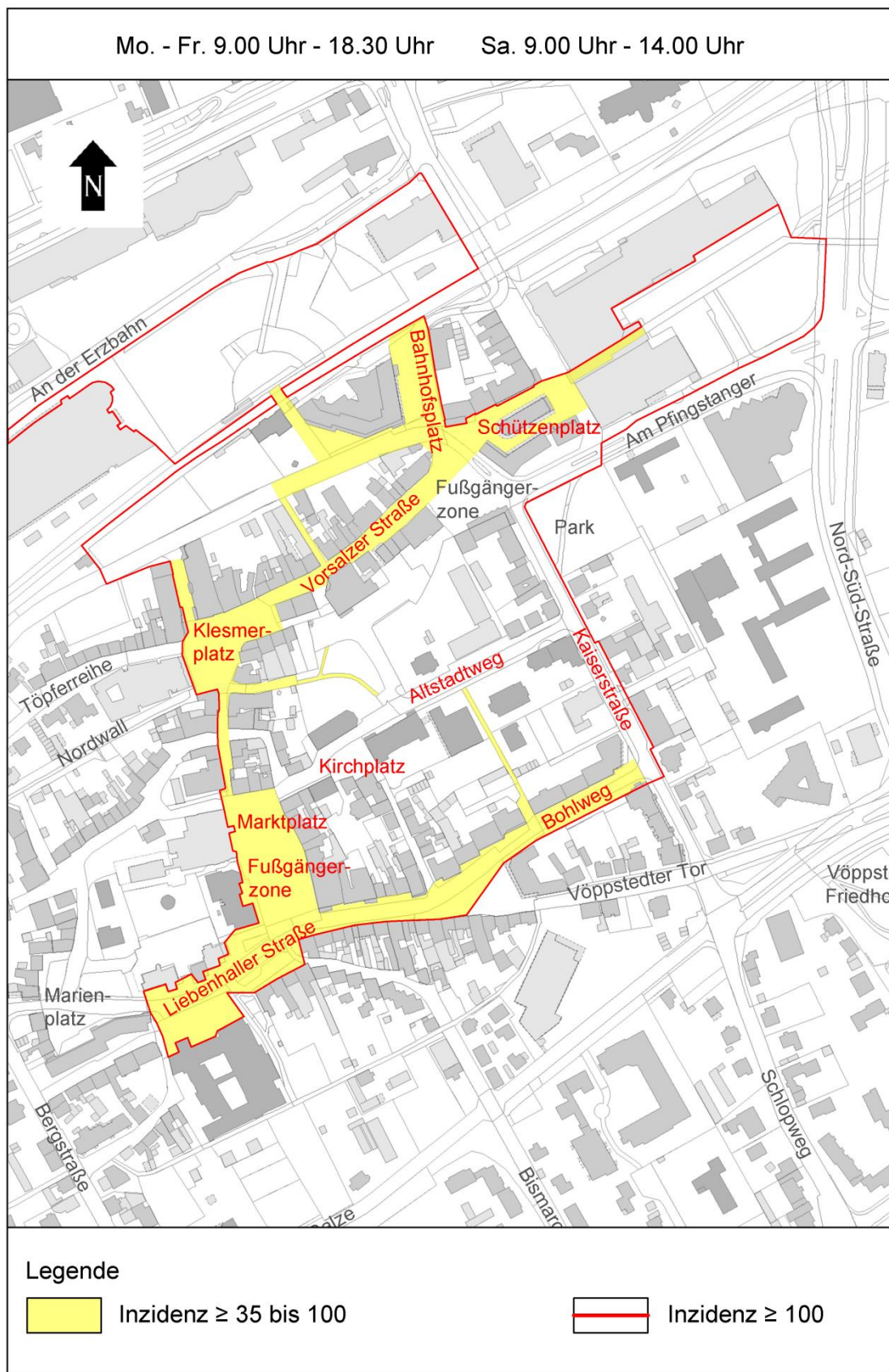
Innenstadt Salzgitter-Lebenstedt



Innenstadt Salzgitter-Bad



Innenstadt Salzgitter-Bad



Innenstadt Salzgitter-Lebenstedt (Fredenberg)

